

GR_GERICHTE U 2015 11 vom 14. April 2015

GR Gerichte, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_11

FR: GR_GERICHTE U 2015 11 du 14 avril 2015

IT: GR_GERICHTE U 2015 11 del 14 aprile 2015

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

In der am 6. Februar 2015 eingereichten Vernehmlassung beantragte die Gemeinde X._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Begründend wurde vorgebracht, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Motorfahrzeugkosten nicht erfüllt seien. Dr. med. B._____ Arztzeugnis begründe den Erhalt des Autos mit der Deckung der familiären Bedürfnisse und den Arbeitsplatzfahrten. Letztere fielen jedoch nicht mehr an. Therapiebesuche könnten auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewerkstelligt werden, wofür sie Fr. 230.-- für ein BüGA erhalte. Die Autokosten seien aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Nachdem die Beschwerdeführerin seit September 2014 arbeitsun-

- 3 - fähig sei und gemäss ihren Angaben keine Integrationsleistung erbringen könne, entfalle ein Anspruch auf eine minimale Integrationszulage (MIZ).

E. 4

In der am 3. März 2015 eingereichten Replik betonte die Beschwerdeführerin noch einmal die medizinisch attestierte Notwendigkeit für ein Auto. Es werde eine fachärztliche Meinung nicht ernst genommen. Nachdem die Gemeinde am 24. November 2015 über ihre Arbeitsunfähigkeit informiert worden sei, sei ihr von dieser bis heute kein Angebot für gemeinnützige Arbeit unterbreitet worden. Aufgrund der andauernden Schmerzen und der Therapien sei es ihr nicht möglich an einem Integrationsprogramm teilzunehmen.

E. 5

In der am 10. März 2015 eingereichten Duplik wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass auch gemessen an den wahrgenommenen Termi- nen die Fahrkostenpauschale von Fr. 400.-- zu hoch sei. Die einzelnen Arzttermine und Therapien könne die Beschwerdeführerin auch ohne Au- to wahrnehmen. Die Beschwerdeführerin sei – gemäss den Feststellungen der Beschwerdegegnerin – während des Wohnungswechsels intensiv mit der Wohnungsräumung und dem Abtransport des Hausrats beschäftigt gewesen. Mit der Mitteilung über die Aufgabe der Erwerbstätigkeit sei die Beschwerdegegnerin dahingehend informiert worden, dass die Be- schwerdeführerin weder fähig noch willens gewesen sei, Integrationsleis- tungen zu erbringen, weshalb Arbeitszuweisungen keinen Sinn ergeben hätten.

E. 6

a) Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 800.-- gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte zulasten der Parteien.

- 10 - b) Die Beschwerdeführerin stellte für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss Art. 76 Abs. 1 VRG kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (vgl. auch Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Die Beschwerdeführerin bezieht Sozialhilfe, weshalb ihre finanzielle Bedürftigkeit offensichtlich gegeben ist. Da sie vorliegend teilweise obsiegte, erübrigt sich die Prüfung der Aussichtslosigkeit. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird demnach stattgegeben und die von der Beschwerdeführerin als teilweise unterliegende Partei hälftig zu tragenden Gerichtskosten sind – vorbehalten einer Erstattungspflicht gemäss Art. 77 Abs. 1 VRG – von der Gerichtskasse zu übernehmen. Der Beschwerdegegnerin steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine aussergerichtliche Entschädigung zu, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis Stellung nahm. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.